

N^o 56.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 184 $\frac{3}{5}$;

vom 23sten December 1842.

In Beziehung auf die durch Gesetz vom 22sten dieses Monats angeordnete provisorische Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 184 $\frac{3}{5}$ verbleiben die bei Erlassung des Finanzgesetzes vom 13ten August 1840 durch Verordnung vom 18ten August 1840 erteilten besondern Vorschriften noch ferner in Gültigkeit, jedoch mit der Maafgabe, daß rücksichtlich der Gewerbe- und Personalsteuern nur der auf den 15ten November 1843 einfallende Halbjahrstermin zur Erhebung zu bringen ist. Nicht minder wird, insoferne das neue Grundsteuersystem schon vom 1sten October 1843 ab zur Einführung gelangen sollte, eine veränderte Anordnung in der Erhebung und terminlichen Repartition der jetzigen Grundsteuern und deren Surrogate für den Zweck andurch vorbehalten, um bis zu jenem Zeitpunkt die Contribuenten im alten Steuerfuße auf die ersten 9 Monate des Jahres 1843 genau nach $\frac{3}{4}$ des bisherigen Jahresbetrages zur Mitleidenheit zu ziehen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten December 1842.

Finanz = Ministerium.

von Beschau.

Wilken.

Letzte Absendung: am 31sten December 1842.